

Der Jesuiten- und Klosterartikel der Schweizerischen Bundesverfassung

Die Diskussion im zweiten Halbjahr 1970

Am 31. Dezember 1970 fand die dritte Phase in den Bemühungen um die Revision der konfessionellen Ausnahmeanartikel ihren Abschluss. Bis zu diesem Datum mussten alle Vernehmlassungen, die Anspruch auf Berücksichtigung erheben, eingereicht sein. Die erste Phase hatte am 23. Juni 1955 ihr Ziel erreicht, als die Motion von Moos in der Form eines Postulates an den Bundesrat überwiesen wurde. Vor einem Jahr, am 17. November 1969, konnte das Ergebnis der zweiten Phase, die juristischen Schlussfolgerungen des Gutachtens von Prof. Kägi, der Öffentlichkeit übergeben werden. Nicht selten, etwa in Zeitungsartikeln mit der Ueberschrift "Das halbe Gutachten" (Tages-Nachrichten, Münsingen 10.7.70), wird der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, dass auch der erste und zweite Teil der Expertise bald in Druck gehen können, damit das Gutachten seinen vollen Dienst zu erbringen vermag.

Paolo Gir prägte kürzlich in einer Glosse (Der Freie Rätier 2.7.70) den Satz: "Die Ausnahmeanartikel können nur dann zu einem 'alten Zopf' werden, wenn wir sie zu einem 'alten Zopf' machen!" Ohne falschen Optimismus darf man sagen, dass das Vernehmlassungsverfahren einiges zur Realisierung dieses abstimmungspsychologisch richtigen Satzes beigetragen hat. Keine der in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Eingaben an den Bundesrat tritt für die Beibehaltung der Artikel ein. Zwar hat die Diskussion auch in der zweiten Hälfte des Jahres keine besonderen Höhepunkte erreicht und zu keinen engagierten Auseinandersetzungen geführt (vgl. Giornale del Popolo 28.12.70: Un rapporto dimenticato?). Sie hat aber die Erwartung gefördert und gefestigt, dass die Schweiz in absehbarer Zeit ihrem Standbild 'diesen alten Zopf' wird abschneiden können.

Die nüchterne und sachliche Atmosphäre, die 1970 im Verhältnis von Kirche und Staat herrschte, wird durch die Tatsache unterstrichen, dass man sich in den vergangenen Monaten nicht scheute, Probleme, die als "heisse Eisen" bisher tunlichst gemieden wurden, aufzugreifen:

Im Nationalrat wurde die vom Ständerat bereits verabschiedete Vereinbarung mit dem Vatikan über das B i s t u m T e s s i n oppositionslos genehmigt (vgl. NZZ 1.10.70 Nr. 455). Im Grossen Rat des Kt. Wallis wurde eine Motion eingereicht, welche die staatliche A n e r k e n n u n g der p r o t e s t a n t i s c h e n Kirche verlangt (vgl. NZZ 28.10.70 Nr. 502). Die S o l o t h u r n e r Regierung beantragte die Aufhebung von zwei verfassungswidrigen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses von 1803 über die Novizinnenaufnahme in Frauenklöstern (vgl. NZN 8.8.70). Die Leitung des Kollegium St. Charles in P r u n t r u t (Chorherren von St. Maurice) hielt die Zeit für gekommen, um vom Berner Grossen Rat die Legalisierung ihres Schulbetriebes zu erbeten. Artikel 88 der Berner Kantonsverfassung untersagt nämlich, dass dem Kanton fremde Orden ohne Bewilligung des Grossen Rates unterrichten (vgl. NZZ 8.12.70 Nr. 572).

Die vergangenen Monate brachten aber auch den Hinweis, dass latent zwischen den Konfessionen vorhandene Spannungen noch immer angesprochen und für dieses oder jenes Ziel eingespannt werden können. Kostproben dafür gab es Ende Oktober im J u r a. "Spiel mit dem religiösen Feuer im Jurakonflikt (Tages-Anzeiger 28.10.70)" und ähnliche Titel waren in der Presse zu lesen.

"Nach einer Mitteilung der Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes haben Dr. Ernst Mörgeli, Bern und Urs Marti, Solothurn, am 3. Juli 1970 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, die nach ihrem Wortlaut 'gegebenenfalls als Beschwerde gegen den Beschluss der Solothurner Stimmberechtigten vom 7. Juni 1970 über die Wiederherstellung der korporativen Selbständigkeit des Klosters M a r i a - s t e i n zu betrachten wäre'. Sie verlangen, dass der Bundesrat abkläre, ob dieser Beschluss mit Artikel 52 der Bundesverfassung vereinbar sei (Oltner Tagblatt 14.10.70)."

I. Die Diskussion im Raum der Politik

Am 21. Oktober 1970 orientierte Bundespräsident Tschudi den Bundesrat über den Verlauf der Vernehmlassung. Die Mehrheit der bereits eingegangenen Stellungnahmen spreche sich zugunsten einer Partialrevision und für die schlichte Eliminierung der Artikel 51 und 52 aus. Die beiden Artikel sollen weder im Sinne von Prof. Kägi (Aufteilung von Art. 50 BV) noch durch einen Toleranzartikel ersetzt werden. Die Frage der Einbeziehung des Schächtartikels in die Revision sei indes noch offen. Der Bundesrat besprach auch das weitere Vorgehen. Zu welchen Schlüssen die Landesregierung kam, ist den sich widersprechenden Zeitungsmeldungen nicht genau zu entnehmen. Am wahrscheinlichsten ist, dass der Bundesrat erst Anfang 1971 den Zeitplan genauer festsetzen wird. Vielleicht haben aber auch jene Berichterstatter recht, die schon die nächsten Monate mit einer bundesrätlichen Botschaft rechnen.

Zehn Kantonsregierungen haben bisher die Ergebnisse ihrer Ueberlegungen veröffentlicht. Von den Stellungnahmen aus den Kantonen GR, SZ, ZG und AG war im letzten Halbjahresbericht die Rede. Diesmal kann von den Eingaben der Regierungen von OW, SG, LU, TG, SO und BL berichtet werden. Die Exekutiven dieser sechs Kantone treten alle für die Aufhebung der Ausnahmeartikel durch eine Partialrevision ein. Sie halten einen Toleranzartikel nicht für angezeigt und ziehen der Lösung Prof. Kägis die ersatzlose Streichung bestehender Verfassungsnormen vor. Die Regierungen von Sarnen, St. Gallen und Frauenfeld verlangen nur die Eliminierung der Artikel 51 und 52 BV. In Luzern wird zusätzlich die Streichung des Bistumsartikels (50 IV BV) gewünscht. In Solothurn geht man noch weiter und fordert die Tilgung der Artikel 50 IV und 75 BV (Verbot der Wahl von Geistlichen in den Nationalrat) und eventuell auch der Artikel 50 II und III BV. Aus Liestal wird die Ausmerzung des Schächtverbotes (Art. 25bis BV) vorgeschlagen. Die Regierung schreibt: "Es müsste von den jüdischen Mitbürgern mit Recht als diskriminierend empfunden werden, wenn man trotz des Wissens um die antisemitische Grundtendenz des Schächtverbotes diesen Artikel in der

Verfassung beliesse. Man kann gleichgeartetes Unrecht nicht nur für die eine und nicht auch für die andere Minderheit beseitigen. Wir teilen die Bedenken des Gutachters nicht, der glaubt, die Vereinigung der drei Artikel in einer Abstimmung sei im Interesse der Sache nicht ratsam. Fragen von solch prinzipieller Bedeutung dürfen nicht von Ueberlegungen politischer Taktik überschattet werden. Im Wesen der Referendumsdemokratie liegt es, dass sie sich immer wieder neu zu bewähren hat (zit. in: National Zeitung 11.10.70)."

Von seiten der P a r t e i e n liegt uns seit dem Monat Juni einzig die Vernehmlassung der Christlichdemokratischen (früher Konservativ-christlichsozialen) Volkspartei (CVP) neu vor. Da zu den Stellungnahmen der FPS und der BGB inzwischen Genaueres bekannt wurde, ist auf sie kurz zurückzukommen.

Die f r e i s i n n i g - d e m o k r a t i s c h e Partei der Schweiz setzt sich für die ersatzlose Streichung der Artikel 51 und 52 ein. Aus Gründen einer möglichen Verwirrung und zusätzlichen Erschwerung möchte sie die Frage des Schächtverbotes aus der Diskussion ausklammern und auf die Aufnahme eines Toleranzartikels verzichten. Zur abstimmungspolitischen Situation wird angemerkt: "Unsere Stellungnahme beruht auf dem Prinzip, dass in staatsrechtlichen Grundsatzfragen keine Kompensationsgeschäfte Platz greifen sollten. Das Problem einer Aufhebung der Ausnahmeartikel soll mit andern Worten nicht mit Forderungen nach Vorleistungen des katholischen Bevölkerungsteils resp. der katholischen Kirche gekoppelt werden. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Erfolgchancen bei einer Abstimmung sehr stark davon abhängen, wie sich das Klima zwischen den Konfessionen weiter entwickelt (zit. nach SFP in: Thurgauer Volkshfreund 11.7.70)." In diesem Zusammenhang macht die Partei besonders auf die Schwierigkeiten mit den Mischehen und die (zu) large Handhabung des Schulartikels (27 BV) aufmerksam.

Die B G B begründet eingehend, weshalb sie nicht auf den Lösungsvorschlag von Prof. Kägi eingehen kann. Aus ethisch-politischen Gründen und aus taktischen Ueberlegungen wünscht die Partei, dass die Formulierung eines Toleranzartikels wei-

ter geprüft werde. "In Zusammenhang mit der Aufnahme eines Toleranzartikels könnte der Abstimmungskampf bei der Beseitigung der Ausnahmemartikel auf den wirklichen Kern der Sache konzentriert, die rechtliche Verwirklichung der Toleranz in einer freien Gesellschaft in den Vordergrund gerückt und damit auch die legitime Erwartung zu angemessenem Ausdruck gebracht werden, dass diejenigen selbst wieder Toleranz üben werden, denen solche - gebotenerweise - zuteil wird." Trotz juristischer Bedenken "ist nicht auszuschliessen, dass von einem sorgfältig formulierten Toleranzartikel wohltuende, der Freiheit förderliche Wirkungen auf die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat, des Schulwesens, des Eherechts und anderer Bereiche ausgehen könnten und dass auch eine grundsätzlich gehaltene Verfassungsbestimmung in dieser Richtung ganz bestimmte rechtliche Konkretisierungen vor allem auch bei der Auslegung anderer Verfassungsbestimmungen finden könnte." Definitiv will aber die Partei erst aufgrund eines konkreten Vorschlages Stellung nehmen.

Die c h r i s t l i c h d e m o k r a t i s c h e Volkspartei der Schweiz spricht sich wie in ihrem Bericht zur Totalrevision für die Aufhebung der Art. 51 und 52 BV durch eine Partialrevision aus. Aus z.T. ähnlichen Gründen, wie sie in den meisten Vernehmlassungen angeführt werden, beurteilt die CVP sowohl den Revisionsvorschlag Kägi wie die Ersetzung der Ausnahmeartikel durch einen Toleranzartikel als nicht durchführbar. Die Partei hält aber zwei andere Wege für begehbar: entweder die einfache Aufhebung der Artikel 51 und 52 oder eine umfassendere Partialrevision. Beiden Lösungsmöglichkeiten kann die Partei zustimmen und sie unterbreitet in diesem Sinne einen Alternativvorschlag.

Erste Alternativmöglichkeit: Blosser Aufhebung der Art. 51 und 52 BV; diese Lösung habe vor allem den Vorteil, dass die künftige politische Diskussion sich innerhalb fest umrissener Grenzen abspiele und dass realistisch das angestrebt werde, was im gegenwärtigen Zeitpunkt verwirklichbar sei.

Zweite Alternativmöglichkeit: Neuformulierung der verfassungsrechtlichen Prinzipien der Religionsfreiheit: Gegenstand einer solchen Partialrevision müssten die Art. 25bis, 49-52 und 75 BV sein. Die Art. 25bis und 49-52 BV wären aufzuheben und zu

ersetzen durch Art. 18 des "Pacte international relatif aux droits civils et politiques" der UNO vom 16. Dezember 1966. Art. 75 BV wäre dahingehend zu revidieren, dass die Worte "weltlichen Standes" fallen gelassen würden.

Den Vorteil einer umfassenden Neuordnung der bundesrechtlichen Grundsätze, die das Verhältnis von Kirche und Staat und der Religionsfreiheit betreffen, sieht die CVP insbesondere darin, dass auf diese Weise der Rechtsstaat und die Menschenrechte in einem ganzen Sektor für alle voll verwirklicht werden könnte. Eine solche Lösung wäre prospektiv und kreativ zugleich und könnte mit mehr Zustimmung und Interesse rechnen als ein Vorschlag, der auf halbem Wege stecken bliebe.

Auf den 31. März 1969, d.h. gut ein halbes Jahr vor Beginn der Vernehmlassung zur Motion von Moos, waren die Eingaben zur *T o t a l r e v i s i o n* der Bundesverfassung bei der Arbeitsgruppe Wahlen einzureichen. Eine genaue Durchsicht der Arbeiten, die im Herbst 1970 in vier umfangreichen Bänden veröffentlicht wurden, zeigt, dass schon zu jenem Zeitpunkt alle Kantone, Parteien, Universitäten, Kirchen und übrigen Organisationen eine der Totalrevision voraufgehende Partialrevision zur Beseitigung der Ausnahmeartikel wünschten. Daher begnügen sich die allermeisten Stellungnahmen mit dem kurzen Hinweis, die Artikel seien auf dem genannten Weg zu eliminieren. Nur sehr wenige fragen weiter, etwa, ob gleichzeitig auch das Schächtverbot, über dessen grundsätzliche Unhaltbarkeit sich die meisten einig sind, abgeschafft werden soll. Vereinzelt verweisen auch auf den Zusammenhang mit dem Schul- und Mischenproblem.

Einen besonderen Charakter hat die Eingabe des Kanton Freiburg, die analog zum Gutachten Kägi ausführlich untersucht, ob die Art. 51 und 52 BV nicht durch eine generelle Norm ersetzt werden könnten. Die kantonale Arbeitskommission bejaht die Frage und schlägt folgenden neuen Artikel vor:

"La législation fédérale pourra en outre statuer les mesures nécessaires afin de réprimer de la part des associations religieuses toute activité dangereuse pour l'Etat ou troublant la paix entre les confessions."

(Antworten auf die Fragen der Arbeitsgruppe, Bern 1970, Bd. I, S. 453)

II. Die Diskussion im Raum der Kirchen

Den Vorwurf einer distanzierten Haltung der Presse gegenüber kann man den Kirchen in der Frage der Ausnahmeartikel nicht machen, wenigstens nicht in bezug auf das Vernehmlassungsverfahren. Die Landeskirchen und ihre Organisationen haben fast lückenlos das Ergebnis ihrer Konsultationen bekanntgegeben. Ein Zeichen für die Versachlichung und Entkrampfung der Diskussion.

Von k a t h o l i s c h e r Seite konnte das letzte Mal auf die Stellungnahmen der Frauen- und Männerorden der Schweiz und der KAB (Kath. Arbeiter- und Angestelltenbewegung) hingewiesen werden. Jetzt liegen die Eingaben der Bischofskonferenz, des Frauenbundes und des Kolpingswerkes vor.

Die Schweizerische B i s c h o f s k o n f e r e n z möchte - trotz der Bedenken von Prof. Kägi - neben dem Jesuiten- und Klosterartikel auch die Artikel 49 und 50 BV in die Partialrevision miteinbeziehen, da auch diese Verfassungsnormen heute revisionsbedürftig geworden seien. "Auf jeden Fall wünscht sie mit Nachdruck, dass nicht nur die Art. 51 und 52 BV, sondern auch Art. 50 Abs. 3 + 4 BV gestrichen werden." Als Diskussionsbasis für die umfassende Neuformulierung der Art. 49-52 BV schlägt sie Artikel 18 des UNO-Paktes von 1966 vor, da alle zur Debatte stehenden Fragen im Grunde die Religionsfreiheit betreffen. Einen besonderen Toleranzartikel hält sie nicht für notwendig. Weiter schreiben die Bischöfe:

"Freilich wird die umfassende Neuordnung der Glaubens- und Gewissensfreiheit etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen als die blosse Ausmerzung des Jesuiten- und Klosterverbotes. Der zusätzliche Zeitaufwand wird sich jedoch lohnen, weil dabei eine Vorlage zur Abstimmung unterbreitet wird, die nicht 'auf halbem Wege stehen bleibt', sondern auf zwei Ziele ausgerichtet ist: Die schrittweise zeitgemässe Uebearbeitung der Bundesverfassung einerseits und den vorbehaltlosen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention anderseits."

In ihren Ausführungen zur abstimmungspolitischen Situation erklären die Bischöfe:

"Die Bischöfe werden sich aber darüber hinaus bemühen, im Sinne der Ausführungen von Prof. Kägi die Vertrauensgrundlage zwischen ihnen und dem Schweizervolk in der

Zeitspanne bis zur Abstimmung noch zu verstärken. Vor allem streben die schweizerischen Bischöfe heute vermehrte freundschaftliche Kontakte mit den übrigen Kirchen an. Seit mehreren Jahren bestehen permanente Gesprächskommissionen mit dem evangelischen Kirchenbund und mit der christkatholischen Kirche. Im Jahre 1972 soll eine Synode in allen Diözesen stattfinden, und die Bischöfe haben die evangelischen theologischen Fakultäten und die christkatholische Fakultät zur Mitarbeit in den Fachkommissionen dieser Synode eingeladen. Diese Einladungen sind wohlwollend aufgenommen worden; denn alle christlichen Kirchen der Schweiz sind sich bewusst, dass sie heute g e - m e i n s a m darum ringen müssen, die christliche Botschaft für die Menschen der heutigen Zeit glaubhaft zu erhalten und wieder glaubhaft zu machen."

Der Schweizerische Katholische F r a u e n b u n d stimmt dem Vorschlag von Prof. Kägi zu, möchte aber das Schächtverbot in die Revision einbeziehen. Eine blosse Eliminierung der Artikel 25bis, 51 und 52 BV hielte der Frauenbund in sich zwar für eine bessere Lösung. Der Revisionsvorschlag des Gutachters scheint ihm aber in der gegenwärtigen Situation im Sinne eines Kompromisses der einzig gangbare Weg zu sein.

Das Schweizer K o l p i n g w e r k stimmt grundsätzlich dem Vorschlag Kägi zu, möchte aber den neuen Art. 52 Abs.2 (Bistumsartikel) fallen lassen. Zur Abstimmung selber meint das Kolpingwerk, dass es von Vorteil wäre, "wenn der Bundesrat eine wohldurchdachte Broschüre herausgeben würde, die den ganzen Fragenkomplex übersichtlich und klar darstellt."

Die schweizerische t h e o l o g i s c h e Gesellschaft, der führende Theologen der drei schweizerischen Landeskirchen angehören, spricht sich eindeutig für die Abschaffung der Ausnahmeartikel aus. Weniger einmütig werden von den Theologen die Erfolgsaussichten einer Volksabstimmung bewertet. Immerhin überwiegen auch hier die positiven Stimmen. Was die Aufklärungsarbeit betrifft, wollen die einen die Hauptarbeit den Politikern, die andern eher den Kirchen aufbürden. Manche denken an eine gemeinsame Stellungnahme aller Kirchen, die hier eine Gelegenheit zu ökumenischer Zusammenarbeit hätten. (vgl. Luzerner Tagblatt 7.9.70).

Die Vernehmlassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, die uns erst in einer Agenturmeldung (sda; vgl. NZZ 28.12.70 Nr. 602) vorliegt, besteht im wesentlichen in der Zusammenfassung der Eingaben der Kantonalkirchen. Der Kirchenbund kann feststellen, dass sich alle ihm angeschlossenen Kirchen für die Aufhebung der Ausnahmeartikel aussprechen und dass nur zwei Kirchen (VD, FR) die Totalrevision einer Partialrevision vorziehen würden. Ein Toleranzartikel wird allgemein abgelehnt. Der Kirchenbund legt Wert darauf, dass damit nur die Stimmen der Behörden und noch nicht der Gesamtheit der Kirchenglieder zum Ausdruck kommen. Drei Absätze im Bulletin des Kirchenbundes sind von besonderer Bedeutung:

- "Mit Nachdruck wird auf die strikte Durchführung des Schulartikels (Art. 27) in den Kantonen gedrängt. Es werden damit die Schulverhältnisse vor allem in den Kantonen Freiburg und Wallis kritisiert. Für einen positiven Entscheid bei einer Abstimmung dürfte dieses Problem besonderes Gewicht erhalten."
- "Mehrfach wird das Problem der Nuntiatur aufgegriffen. Es herrscht ein Unbehagen, da die Nuntiatur, wiewohl sie einen völkerrechtlichen Status hat, doch als katholische Kirchenvertretung gesehen wird, der keine evangelische Entsprechung gegenübersteht. Es wäre zu überlegen, wie in dieser Sache ein Ausgleich gefunden werden könnte."
- "Die Kirchenbehörden dringen auf klare Feststellung, dass es sich bei den Artikeln 51 und 52 historisch und rechtlich nicht um konfessionelle Auflagen gegen die katholische Kirche zugunsten der evangelischen Kirchen handelt, sondern um Fragen des Staatsschutzes, wie er im 19. Jahrhundert verstanden wurde."

Im letzten Halbjahresbericht konnten wir kurz über die Verhandlungen in den Synoden der Kantonalkirchen von ZH, BE, SO, BS, BL, GR, AG, VD und NE referieren. Nun liegen, mit Ausnahme von Glarus und Wallis, auch die Kommunikés aus den übrigen Kantonen vor. Wiederum sei das Wichtigste festgehalten:

ZH: (Ergänzung) Die Synode, die bereits in einer ersten Sitzung die Aufhebung der Artikel 51 und 52 durch Partialrevision beschlossen hatte, entschliesst sich für die Beibehaltung des Bistumsartikels, verlangt aber eine Revision der Art. 25bis und 75 BV. Im übrigen wird einer modifizierten Form des Vorschlags von Prof. Kägi zugestimmt.

FR: Da die Jesuiten gegenwärtig in ihrer Aktivität kaum behindert seien, hält die Synode es für richtig, die Abschaffung der Ausnahmeartikel erst im Rahmen einer Totalrevision vorzunehmen. Dabei wären auch die Art. 25bis und 75 BV zu revidieren, sowie die Handhabung der Art. 27, 54 und 58 zu überprüfen.

- AR: Die Synode schloss sich der Auffassung des Kirchenrates an, "die Sache von kirchlicher Seite erst dann in die Öffentlichkeit zu tragen und eine Stellungnahme zu empfehlen, wenn konkrete Vorschläge von seiten der Bundesbehörden vorlägen (Ostschweiz 11.7.70)".
- TG: Nach einem Referat von Pfr. R. Doggweiler stimmte die Synode der Eliminierung der Art. 51 und 52 BV durch eine Partialrevision zu. Dagegen soll Art. 50 BV in seiner alten Fassung beibehalten werden. Auf einen neuen Toleranzartikel sei in der Meinung zu verzichten, dass die geltenden Bestimmungen der Verfassung, insbesondere Art. 27, strikte eingehalten werden.
- GE: Das 'Consistoire' stimmte der Abschaffung der Ausnahmereartikel zu, will aber die Partialrevision nicht unbedingt auf die Art. 50-52 BV beschränken. Es empfiehlt eine eingehende Prüfung der Fragen der konfessionellen Schulen und der päpstlichen Nuntiatur.
- SH: Die Synode hält die Art. 51 und 52 BV für entbehrlich und wünscht ihre Beseitigung mittels Partialrevision. Dem Vorschlag Kägi kann die Synode nicht in allen Teilen folgen, da ihr die formalen Bestimmungen, die ein Eingreifen des Staates in die Glaubens- und Gewissensfreiheit ermöglichen, zu weit gefasst scheinen. Die Art. 25bis und 75 BV sollen erst bei einer kommenden Totalrevision neu gefasst werden.- Die Synode verabschiedete gleichzeitig eine Resolution zuhanden der Schweizerischen Bischofskonferenz in bezug auf die Mischehenpraxis. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Bischöfe das päpstliche Dekret vom 31.3.70 in echt ökumenischer Weise handhaben mögen.
- SG: Mit nur einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen sprach sich die Synode für die Eliminierung der Artikel aus. Der geeignetste Weg dazu scheint ihr in der ersatzlosen Streichung der Art. 51 und 52 BV zu liegen. Mit in die Revision einbezogen werden soll Art. 75 BV. Aus Ueberlegungen des Tierschutzes konnte die Synode aber dem Antrag des Kirchenrates nicht Folge leisten, auch die Aufhebung des Schächtverbotes zu prüfen.

LU/ZG/SZ
NW/OW/UR
TI

(Diasporaverband Zentralschweiz-Tessin): Nach Referaten von Pfr. Dr. Wieser, Zürich, und Nationalrat Dr. Brunner, Zug, stimmte der Verband mit grosser Mehrheit für die ersatzlose Streichung der Ausnahmereartikel. Der Schächtartikel soll in einer zweiten Partialrevision ausgemerzt werden. In der total revidierten Verfassung könnte eventuell ein Toleranzartikel Platz finden.

Der Schweizerische Protestantische V o l k s b u n d hat den Bundesrat über seine Meinungsumfrage bei den Kantonal-, Bezirks- und Ortssektionen informiert. Es sprachen sich nur zwei Sektionen für den status quo aus, was zeigt, dass nicht nur die kirchlichen Behörden, sondern auch das Kirchenvolk für die Beseitigung des Ausnahmerechts eintreten (vgl. NZZ 5.1.71 Nr. 4).

Die am 1. Oktober 1970 in Kraft getretenen "Richtlinien der katholischen Bischöfe zum päpstlichen Schreiben über die *M i s c h e h e*" haben auf katholischer wie auf protestantischer Seite eine gute Aufnahme gefunden. Mit Genugtuung wurde vermerkt, dass die Bischöfe den protestantischen Mitchristen weiter entgegenkommen als etwa die deutsche oder oesterreichische Bischofskonferenz und dass sie in der Interpretation des päpstlichen Dekretes so weit wie möglich gegangen sind. Reformierte Kreise sehen darin nicht zuletzt ein Ergebnis der vorausgegangenen gegenseitigen Konsultation. Wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, weiss man den "Entspannungsgestus" gerade im Hinblick auf die Revision der konfessionellen Artikel zu schätzen. Das geht aus den Mitteilungen des Kirchenbundes und des Prot. Volksbundes, wie aus zahlreichen Kommentaren hervor.

Im Jahresbericht 1969 des Schw. Evangelischen Kirchenbundes (S. 17) ist zu lesen, dass Prof. Ernst Staehelin, Basel, der sich seit vielen Jahren aktiv für die Beseitigung der Art. 51 und 52 einsetzt (vgl. z.B. Ernst Staehelin, Die Jesuitenfrage, Basel 1955), unerwarteterweise seine Meinung geändert habe und jetzt nurmehr für die Beseitigung des Klosterartikels eintrete. Auf Anfrage hin teilte Prof. Staehelin mit, dass dem Berichterstatter ein Irrtum unterlaufen sei und er nach wie vor auch für die Streichung von Art. 51 eintrete. Im Jahresbericht 1970 soll ein entsprechendes Dementi erfolgen.

III. Vorträge, Podiumsgespräche und Diskussionen

Nach Zürich und Basel veranstaltete der Schweizerische Bund aktiver Protestanten (BAP) im November in Bern einen Vortragsabend mit dem deutschen Konvertiten Pfr. Dr. C l e v e aus Lüdenscheid. Trotz (oder wegen?) der z.T. heftigen Reaktionen auf die beiden ersten Vorträge war der Saal wiederum voll. Zu hören war nichts Neues: Oekumene als Gefahr für die Christenheit, die Gesellschaft Jesu immer noch Bannerträgerin der Gegenreformation usw. (vgl. Der Bund 23.11.70; Berner Tagwacht 23.11.70). - Interessanter ist, dass Pfr. Cleve angibt, der BAP plädiere "für die Aufhebung des diskriminierenden

Artikels 51 BV und beweist darin seine 'Toleranz' der christlichen Qualität, die freilich keine Toleranz der Schwäche und der Vernebelung sein darf (Zuschrift Dr. Cleves an die NZZ 24.7.70). Wie verhält sich das mit dem Berner Schlusswort Dr. Hunzikers im Namen des BAP, in dem der Redner unzweideutig die Beibehaltung der Ausnahmeartikel forderte? - Zur Zürcher Veranstaltung ist nachzutragen, dass die Schweiz. Evangelische A l l i a n z, die in der Einladung als Mitveranstalterin aufgeführt war, in keiner Weise mit dem Abend etwas zu tun hatte. Das erklärte der Vizepräsident ihres schweizerischen Zentralkomitees, Fritz Schwarz, Zürich, in einer Eingabe an den Tages-Anzeiger (20.7.70). Gleichzeitig betonte er - wie das auch in vielen andern Leserzuschriften geschah -, dass solche Veranstaltungen der Annäherung der Konfessionen nicht förderlich sein können.

In der Basler G e l l e r t k i r c h e wurde von der Münstergemeinde der wertvolle Versuch gemacht, über ein Podiumsgespräch mit dem BAP in eine Aussprache zu kommen. Unter der Leitung von Pfr. W. Reiser diskutierten Pfr. W. Schatz und Dr. Josef Stöcklin mit zwei Vertretern des BAP, den Herren Hunziker und Maurer, als Gegner der Revision. Wie weit dies gelang, wird aus den Zeitungsberichten (vgl. Basler Nachrichten 3.11.70 / National-Zeitung 2.11.70) nicht hinreichend deutlich. Erfreulich ist, dass sich die Gegner einer Revision, und nicht zuletzt der BAP, überhaupt der Diskussion gestellt haben.

Von einer Reihe weiterer V e r a n s t a l t u n g e n mit Prof. Kägi, Dr. Walter Wolf, Schaffhausen, Dr. J. Streuli, Wetzikon, Pfr. Dr. Wieser vom EPD u.a. in Rapperswil, Schaffhausen, Rüti, Mitlödi, Mönchaltdorf, Muttenz usw. kann hier nicht mehr die Rede sein. Hingewiesen sei nur noch auf den Jahreskonvent der G r o s s l o g e der Schweiz, auf dem das Jahresthema "Die maurerische Toleranz und die Art. 51 und 52 der Bundesverfassung" diskutiert wurde (vgl. Tages-Anzeiger 8.10.70). Etwa zur selben Zeit erschien in der von den Jesuiten herausgegebenen Zeitschrift "C h o i s i r" (Octobre 70, N° 132, Genève) ein Dossier über die Freimaurer, für das Mitglieder von Logen die Hauptbeiträge lieferten.

IV. Presse, Radio und Fernsehen

Um diesen Bericht nicht unnötig in die Länge zu ziehen, lassen wir hier noch einige kurze und unvollständige Angaben folgen, um zu zeigen, dass der Ruf nach vermehrter Aufklärungsarbeit nicht ungehört verhallt.

Die NZZ veröffentlichte im September (Nr. 413, 418, 437) eine Artikelfolge über "Klöster, Orden, Kongregationen in der heutigen Schweiz". Von einer nicht katholischen Autorin verfasst, geben die Beiträge einen ausgezeichneten Einblick in die fast verwirrende Vielfalt der religiösen Gemeinschaften in der katholischen Kirche. Nicht nur die Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart, auch die aktuellen Schwierigkeiten und Nachwuchssorgen kommen objektiv zur Sprache.

Bemerkenswert ist, wie oft das Thema in "Briefkasten", in "Fragen an den reformierten (kath.) Pfarrer", oder auch in Monatszeitschriften aufgenommen wird.

Im Radio DRS diskutierten in der Sendung "Spiegel der Zeit" (26.7.70 20.30-21.30) unter der Leitung von Hans-Peter Meng Nationalrat Schürmann, Redaktor Reich, Pfr. Dr. Wieser und Dr. Albert Ziegler SJ über die aktuelle Problemlage. In der Sendung "Kirche heute" (18.10.70 9.40-9.55) orientierte Pfr. W. Sigrist, Präsident des Schw. Evangelischen Kirchenbundes, in einem sehr gut gelungenen Interview mit Pfr. Schulz von Radio Zürich über den Stand der Vernehmlassung beim Kirchenbund.

Im Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg, erschien vom katholischen englischen Historiker Christopher Hollis (Nicht-Jesuit) ein mit viel Einfühlungsgabe und Witz geschriebenes Buch über die Geschichte der Gesellschaft Jesu ("A History of the Jesuits"): "Die Jesuiten, Söhne des Heiligen Vaters". Dieses Buch kann auf elegante Weise das Wissen vermitteln, das Auseinandersetzungen erst eigentlich möglich und sinnvoll macht.

Josef Bruhin SJ

10. Bericht

Zürich, den 6. Januar 1971
Hirschengraben 86

